

31. 1. Welche Einwendungen können im Rechtsstreit mehrerer Pfändungspfandgläubiger gegen den Bestand des Pfandrechts vorgebracht werden?

2. Wird die inländische Rechtsverfolgung gegen einen ausländischen Gemeinschuldner durch den im Auslande eröffneten Konkurs gehindert? Ist die Klage gegen den Gemeinschuldner oder seinen Konkursverwalter zu richten? Ist hierfür von Bedeutung, ob nach dem ausländischen Recht die Vertretungsmacht der Organe der in Konkurs verfallenen Aktiengesellschaft durch die Konkursöffnung aufgehoben wird?

3. Wird der ausländische Konkursverwalter dem inländischen Gläubiger gegenüber Schadenersatzpflichtig, wenn er einem ausländischen Gläubiger bei der schnellen Beschaffung eines vollstreckbaren Titels behilflich ist, um diesem bei der Pfändung von Inlandsvermögen des Gemeinschuldners den Vorrang vor dem inländischen Gläubiger zu verschaffen?

33D. § 878. R.D. § 237 Abs. 1. B.G.B. § 826.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 5. Januar 1937 i. S. G. u. F. als Verwalter im Konkurse der Spaar- en Emiffiebank (N.) m. St. (Wefl.).
VII 138/36.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht dafelbst.

Die holländifche, im Jahre 1924 gegründete Nationale Spaarbank N. B. nahm im Jahre 1926 den Namen Nationale Spaar- en Emiffie Bank N. B. an. Im Jahre 1929 verlegte fie ihren Siz von N. nach A. Im Jahre 1930 wurde die Nationale Emiffiebank N. B. in A. (Holland) gegründet; diefe übernahm die Gefchäfte der Nationalen Spaar- en Emiffiebank N. B. mit Ausnahme der Sparbank und der Sparkaffe. Vorftandsmitglied beider Banken war Direktor D. Beide Banken waren in demfelben Gebäude untergebracht und benugten denfelben Fernfprecher und dasfelbe Pofitcheftkonto. Die Nationale Emiffiebank N. B. gebrauchte teilweise Briefbogen mit dem Kopfaufdruck

Nationale Emiffiebank N. B.

formerly (vormals) Nationale Spaar- en Emiffiebank N. B.

Über das Vermögen beider Banken wurde am 28. Januar 1932 das Konkursverfahren eröffnet. Die Kläger find in beiden Konkursen zu Konkursverwaltern beftellt worden, fie klagen als Konkursverwalter der Spaar- en Emiffiebank N. B.

Am 19. Oktober 1931 hatte der Beklagte wegen verfchiedener Provisionsanfprüche einen Schiedsfpruch über 23186,97 holl. Gulden (fl.) gegen die Nationale Emiffiebank N. B., vormals Nationale Spaar- en Emiffiebank N. B. in A. erwirkt. Der Schiedsfpruch wurde am 25. Januar 1932 durch das Landgericht in F. für vorläufig vollftreckbar erklärt. Auf Grund diefes Titels erhielt der Beklagte vom Amtsgericht in B. gegen die Nationale Emiffiebank N. B. zwei Pfändungs- und Überweifungsbeftchlüffe vom 23. Februar und 18. März 1932, durch die 1. die angebliche Forderung der Schuldnerin gegen den Kaufmann B. und deffen Ehefrau in B. aus einem Darlehen in Höhe von 50000 RM. nebst 6 $\frac{1}{2}$ v. H. Zinfen und die im Grundbuch von B. zu Gunften der Schuldnerin eingetragene Darlehenshypothek von 50000 RM. und 2. die angebliche Forderung der Schuldnerin gegen den Kaufmann B. und deffen Ehefrau in B.

auf Zinsen für ein Darlehen von 50000 RM., für das im Grundbuch von B. an derselben Stelle zu Gunsten der Schuldnerin eine Darlehenshypothek eingetragen sei, gepfändet und dem Beklagten zur Einziehung überwiesen wurden. In dem zweiten Beschluß war als Schuldnerin die Nationale Emissionbank N. B., vormals Nationale Spaar- en Emissionbank N. B. angegeben. Die Hypothek ist im Grundbuch zu Gunsten der Nationalen Spaar- en Emissionbank N. B. eingetragen. Der Beklagte konnte zunächst nicht in den Besitz des Hypothekenbriefes gelangen, da dieser in Holland verwahrt wurde.

Am 29. April 1932 trafen die Kläger mit der Kirchengemeinde St. Lambertus in M. (Holland) ein Abkommen, in dem diese sich verpflichtete, die deutschen Aktiven der Nationalen Spaar- en Emissionbank N. B. mit Beschlag zu belegen und den Reinertrag an die Konkursmasse abzuliefern; jedoch sollten der Kirchengemeinde 10 v. H. des Reinertrags verbleiben. Auf Grund des Abkommens erwirkte die Kirchengemeinde St. Lambertus am 22. August 1932 bei dem Amtsgericht in D. einen Vollstreckungsbefehl über 60000 RM. gegen die Nationale Spaar- en Emissionbank N. B., pfändete laut Beschluß des Amtsgerichts in B. vom 26. August 1932 die Hypothekenforderung gegen die Eheleute B. sowie den Anspruch gegen diese Eheleute auf Rückzahlung des Kapitals, auf Zahlung der rückständigen und noch fällig werdenden Zinsen und ließ sich beides zur Einziehung überweisen. Den Hypothekenbrief, der inzwischen zu dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger, Rechtsanwalt K., geschafft worden war, händigte dieser ihrem Anwalt aus.

Darauf brachte der Beklagte am 6. Oktober/29. November 1932 beim Landgericht in B. gegen die Kläger als Kuratoren im Konkursverfahren über das Vermögen der Nationalen Emissionbank N. B., vormals Nationale Spaar- en Emissionbank N. B., eine einstweilige Verfügung aus, durch die den Klägern verboten wurde, über die genannte Hypothek, insbesondere den Hypothekenbrief, zu verfügen. Am 29. November 1932 erwirkte der Beklagte außerdem gegen die Kirchengemeinde St. Lambertus einen Arrestbefehl mit Pfändungsbeschluß, durch welchen die Hypothek und der Anspruch der Kirchengemeinde gegen ihren Anwalt auf Aushändigung des Hypothekenbriefes für den Beklagten gepfändet und die Herausgabe des Hypothekenbriefes an den zuständigen Gerichtsvollzieher angeordnet wurde.

Die Parteien einigten sich bald darauf dahin, daß der Hypothekenbrief an den damaligen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, Rechtsanwalt G., als Treuhänder herausgegeben werden sollte. Dieser ist noch jetzt im Besiß des Briefes.

Die Hypothekenschuldner B. hinterlegten die seit Juni 1932 fällig werdenden Hypothekenzinsen mit halbjährlich 1625 RM. bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts in B. Die am 15. Juni 1932 fällig gewesenenen 1625 RM. sind auf Klage der jetzigen Kläger rechtskräftig der Kirchengemeinde St. Lambertus zugesprochen worden.

In dem jetzt anhängigen Rechtsstreit streiten die Parteien über die im Januar und Juli 1933 sowie im Januar 1934 hinterlegten je 1625 RM., in der Berufungsinstanz auch noch über die im Juli 1934 hinterlegten weiteren 1625 RM. Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage die Kläger zur Einwilligung in die Auszahlung der von den Eheleuten B. damals hinterlegten 4875 RM. an den Beklagten verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Beklagten die Kläger weiter verurteilt, einzuwilligen, daß die von den Eheleuten B. im Juli 1934 hinterlegten 1625 RM. an den Beklagten ausbezahlt würden.

Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsrichters hat die Kirchengemeinde St. Lambertus die Kläger, denen die von ihr gepfändeten Hypothekenzinsen zum größten Teil zufließen sollen, ausdrücklich zur Klageerhebung im eigenen Namen ermächtigt. Es bedarf daher nicht der Entscheidung, ob sie auch ohne diese Ermächtigung als Konkursverwalter der Nationalen Spaar- en Emisiebant klageberechtigt gewesen wären. Ebenso richtet sich die Widerklage mit Recht gegen die Kläger, weil die Hypothekenzinsen auch zu Gunsten der Nationalen Spaar- en Emisiebant hinterlegt worden sind.

Die Pfändung der Hypothekenzinsen durch die Kirchengemeinde ist nach der Konkursöffnung über das Vermögen der Nationalen Spaar- en Emisiebant erfolgt. Nach § 237 Abs. 1 RD. ist aber die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen des Schuldners auch dann noch zulässig, wenn über sein Vermögen im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet worden ist. Davon geht auch der

Berufungsrichter aus. Er verneint aber das Bestehen eines Pfandrechtes der Kirchengemeinde an den hinterlegten Zinsen, weil die Kläger nicht bewiesen hätten, daß der Kirchengemeinde die Forderung, wegen deren sie vollstreckt habe, gegenüber der Nationalen Spaaren Emissionbank zustehe. Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Ausführungen. Die Kirchengemeinde St. Lambertus hat gegen die Nationale Spaaren Emissionbank N. B. einen Vollstreckungsbefehl über 60 000 RM. erwirkt und auf Grund dieses Titels die Hypothekenforderung dieser Bank gegen die Eheleute B. nebst Zinsen gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen; der Hypothekenbrief ist ihr ausgehändigt worden. Damit hat sie, vorausgesetzt, daß der Vollstreckungsbefehl der Schuldnerin rechtsgültig zugestellt worden ist, das Pfandrecht an der Hypothek erworben. Richtig ist, daß das Pfandrecht nicht entstehen kann, wenn dem Gläubiger der zu vollstreckende Anspruch nicht zusteht. Aber durch das Vorhandensein des Vollstreckungsbefehls ist der Beweis geführt, daß der Kirchengemeinde der Anspruch gegen die Spaaren Emissionbank zusteht. Mit der Frage, gegen welche Personen die Rechtskraft einer Entscheidung wirkt, hat dies nichts zu tun. Der Beklagte muß sich den Vollstreckungsbefehl ebenso entgegenhalten lassen, wie er sich ein Schuldanerkenntnis der Kläger gegenüber der Kirchengemeinde entgegenhalten lassen müßte. Nur soweit die Kläger selbst noch nach §§ 795, 796, 767 ZPO. Einwendungen gegen den Vollstreckungsbefehl erheben könnten, würde dies auch der Beklagte können (RGZ. Bd. 121 S. 349 [352]). In dieser Richtung hat er aber nichts vorgebracht.

Auch der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl ist gegen die Nationale Spaaren Emissionbank zu einer Zeit ergangen, als schon in den Niederlanden das Konkursverfahren über ihr Vermögen eröffnet worden war. Beide sind ebenso wie der Pfändungsbeschluß dem angebliehen bisherigen Generalbevollmächtigten der Nationalen Spaaren Emissionbank, Rechtsanwalt K., zugestellt worden, den die Kläger als ihren Vertreter anerkennen. Der Beklagte bestreitet, daß Rechtsanwalt K. Generalbevollmächtigter gewesen sei, und hält deshalb die Pfändung der Kirchengemeinde für ungültig. Nach §§ 830, 829 Abs. 3 ZPO. ist die Pfändung mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen, die Zustellung an den Schuldner ist für die Wirksamkeit der Pfändung

nicht wesentlich. Darauf, ob der Pfändungsbeschluß der Nationalen Spaar- en Emisseebank wirksam zugestellt worden ist, kommt es daher nicht entscheidend an. Anders liegt es mit der Zustellung des Vollstreckungsbefehls, die nach §§ 795, 750 ZPO. wesentliche Voraussetzung einer gültigen Zwangsvollstreckung ist. Die Ungültigkeit dieser Zustellung und damit der Pfändung kann der Beklagte, der selbst ein Pfandrecht an der Hypothekenforderung zu haben behauptet, nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 20 S. 433; RGUrt. vom 25. Februar 1898 III 311/97 in SeuffArch. Bd. 53 Nr. 263), an der festzuhalten ist, nicht nur durch Erinnerung nach § 766 ZPO. geltend machen, sondern auch im ordentlichen Rechtsstreit den Klägern als angeblichen Pfandgläubigern entgegensetzen.

Es ist also zu prüfen, ob die Zustellung des Vollstreckungsbefehls an Rechtsanwalt K. genügte, um daraufhin in inländisches Vermögen des ausländischen Gemeinschuldners zu vollstrecken. Durch § 237 Abs. 1 R.D. wird eine Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen trotz des Auslandskonkurses schlechthin für zulässig erklärt, der Vollstreckungstitel braucht also nicht schon vor der Eröffnung des Auslandskonkurses erwirkt zu sein. Deshalb muß aber auch die durch den Auslandskonkurs etwa eingetretene Beschränkung der Rechtsverfolgung gegen den Gemeinschuldner für das inländische Verfahren zur Erwirkung des Vollstreckungstitels außer Betracht bleiben. Klage, Mahnverfahren und Vollstreckungsanträge müssen sich gegen den Schuldner selbst richten, die Zustellungen müssen an ihn erfolgen, nicht an den Konkursverwalter (RGZ. Bd. 6 S. 400 [404 bis 408], Bd. 14 S. 412 [413 bis 417]; Jaeger R.D. 6./7. Aufl. § 237 Anm. 4).

Nun handelt es sich aber bei der Spaar- en Emisseebank als Naamlooze Vennootschapp nicht um eine natürliche Person, sondern um ein der deutschen Aktiengesellschaft entsprechendes Rechtsgebilde, und es erhebt sich die weitere Frage, ob nicht durch die im Auslande erfolgte Konkursöffnung die Berechtigung ihrer bisherigen Organe, die Gesellschaft nach außen zu vertreten, beseitigt und der Konkursverwalter an ihre Stelle getreten ist. Ob eine ausländische juristische Person noch besteht, und ob und in welcher Weise sie in ihrer Vertretung eine Änderung erfahren hat, kann nur nach den Gesetzen des Staates beurteilt werden, dem die juristische Person angehört (RGZ. Bd. 83 S. 367). Deshalb muß auch im Inlande die Tatsache

der im Auslande erfolgten Konkursöffnung beachtet werden. Schon aus allgemeinen Gesichtspunkten ergibt sich, daß die Konkursöffnung bei einer juristischen Person weiter tragende Wirkung hat als bei einer natürlichen Person. Die natürliche Person kann weiter rechtsgeschäftlich tätig sein, wenn ihr auch die Verfügung über ihr derzeitiges Vermögen durch die Konkursöffnung entzogen ist. Die juristische Person kann dies nicht, wenigstens wenn ihre Persönlichkeit wie bei der Aktiengesellschaft auf einem bestimmten Vermögen beruht und durch den Konkurs nach dem maßgebenden Recht ihr gesamtes Vermögen dem Konkurszwecke unterworfen werden soll. So ist es auch nach niederländischem Recht, nach welchem die Aktiengesellschaft „durch Insolvenz nach Eröffnung des Konkursverfahrens“ aufgelöst wird (§ 55 Nr. 3 des Niederländischen Gesetzes vom 2. Juli 1928 zur Änderung und Ergänzung der Bestimmungen bezüglich der Aktiengesellschaften und die Regelung der Haftung für den Prospekt). Zwar besteht die Aktiengesellschaft als im Stande der Auflösung befindlich weiter. Aber mögen ihre bisherigen Organe auch ebenso wie im deutschen Recht noch gewisse Aufgaben haben, die sich auf die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, so haben sie doch nicht neben dem Konkursverwalter die Befugnis, während des Konkursverfahrens für das Gesellschaftsvermögen nach außen handelnd aufzutreten. Eine solche Befugnis steht ihnen auch nicht hinsichtlich des im Auslande befindlichen Vermögens der Aktiengesellschaft zu (vgl. RGZ. Bd. 14 S. 407 [417]fg., Bd. 89 S. 181 [183]; a. U. Jaeger RD. § 237 Anm. 4). Denn ebenso wie das deutsche will das niederländische Recht die Wirkung der Konkursöffnung auch auf das im Auslande befindliche Vermögen erstrecken. Für das deutsche Recht ergibt sich mittelbar aus § 238 Abs. 1 RD., daß im Regelfalle, wenn der Schuldner im Deutschen Reich seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, das Konkursverfahren sich auch auf das im Auslande befindliche Vermögen erstrecken soll. Das niederländische Recht hat keine Bestimmung, die dem § 238 Abs. 1 RD. entspricht, doch läßt § 20 des niederländischen Konkursgesetzes vom 30. September 1893 in der Fassung der Gesetze vom 6. September 1895 und 9. Juni 1902, wonach der Konkurs das ganze Vermögen des Schuldners zur Zeit der Konkursöffnung umfaßt, erkennen, daß auch das im Auslande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners vom Konkurse ergriffen werden soll. In § 203 dieses

niederländischen Gesetzes ist zwar bestimmt, daß Gläubiger, die sich nach der Konkursöffnung aus im Auslande befindlichen Gütern des Gemeinschuldners befriedigt haben, an denen sie kein Vorrecht hatten, das Erhaltene an die Masse abzuliefern haben. Aus dieser Bestimmung kann aber nicht geschlossen werden, daß der Konkursverwalter selbst nach niederländischem Recht nicht befugt sein sollte, im Auslande befindliches Vermögen des Gemeinschuldners zur Masse zu ziehen; sie trägt nur dem Falle Rechnung, daß Bestimmungen im ausländischen Recht dem einzelnen Gläubiger den Zutritt auf dieses Vermögen trotz der Konkursöffnung ermöglichen. Nach dem hier maßgebenden niederländischen Recht sind also nach der Konkursöffnung nicht mehr die Organe der Aktiengesellschaft zu ihrer Vertretung befugt, sondern allein der Konkursverwalter. Deshalb mußte, um in inländisches Vermögen der Nationalen Spar- und Emisbank zu vollstrecken, der Vollstreckungsbefehl den Klägern zugestellt werden. Tatsächlich ist die Zustellung an den Rechtsanwalt R. erfolgt, dessen Generalvollmacht für die Nationale Spar- und Emisbank der Beklagte in Zweifel zieht. Die Zustellung ist aber trotzdem ausreichend, weil die Kläger ihr Einverständnis mit der Zustellung an den angeblichen Bevollmächtigten erklärt und dadurch die Zustellung für sich verbindlich gemacht haben.

Die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen des ausländischen Konkurschuldners nach § 237 Abs. 1 R.D. steht nicht nur den inländischen, sondern auch den ausländischen Gläubigern des Schuldners frei. Hieran ändert nichts die Bestimmung des niederländischen Rechts, wonach der niederländische Gläubiger das im Ausland Eingezogene zur Konkursmasse abzuliefern hat. Eine solche Bestimmung verstößt weder gegen die guten Sitten, noch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes (Art. 30 E.G.z.B.G.). Selbst wenn aus § 237 Abs. 1 R.D. die Folgerung gezogen werden müßte, daß der ausländische Konkursverwalter selbst das Inlandsvermögen des Schuldners nicht zur Masse einziehen könnte, ist es vom Standpunkt des deutschen Rechts ohne Bedeutung, ob der ausländische Gläubiger das nach § 237 Abs. 1 R.D. im Inlande vom Schuldner Eingezogene behält oder gezwungen ist, es an die Konkursmasse zur gleichmäßigen Befriedigung aller Konkursgläubiger abzuliefern (vgl. Jaeger R.D. § 237 Anm. 3; Menzel R.D. 4. Aufl. § 238 Anm. 3; andererseits RGZ. Bd. 16 S. 337 [339]; RGUrt. vom 28. Februar 1899 II 337/98,

abgedr. Reichsanzeiger Beil. 1899 S. 102). Das Pfandrecht der Kirchengemeinde an den Hypothekenzinsen ist also nicht zu beanstanden. Daraus folgt aber weiter, daß Rechtsanwalt G. den bei ihm hinterlegten Hypothekenbrief für die Kirchengemeinde besitzt, nicht für den Beklagten und daß der Beklagte schon aus diesem Grunde kein Pfandrecht an der Hypothek erworben hat.

Wenn die Kirchengemeinde eine Forderung gegen die Nationale Spaar- en Emissiebank hatte, kann auch kein Verstoß gegen die guten Sitten darin gesehen werden, daß die Kläger sie veranlaßten, wegen ihrer Forderung die Hypothek B. zu pfänden, und auf diese Weise zu erreichen suchten, daß der Erlös aus der Pfändung der Konkursmasse zugute kam. Anders würde die Sache allerdings zu beurteilen sein, wenn die Kirchengemeinde keine Forderung gegen die Nationale Spaar- en Emissiebank hatte, und die Kläger sie veranlaßten, sich für eine erdichtete Forderung einen vollstreckbaren Titel gegen sie zu verschaffen und auf Grund dieses Titels die Hypothek zu pfänden, um dem Beklagten die Vollstreckung in die Hypothek unmöglich zu machen. Ein solches Verhalten würde die Kirchengemeinde und auch die Kläger dem Beklagten nach § 826 BGB. zum Schadenserfaz verpflichten.

Ein Schaden könnte aber dem Beklagten durch ein solches Verhalten nur dann entstanden sein, wenn er ohne dies Verhalten das Pfandrecht an der Hypothek erworben hätte. Auch in dieser Richtung bestehen rechtliche Bedenken gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts. Sowohl der Schiedsspruch und die Vollstreckbarkeitserklärung als auch die Pfändungsbeschlüsse sind gegen die Nationale Emissiebank N. B. ergangen. Dadurch, daß der Bezeichnung der Schuldnerin hinzugefügt ist „vormals Nationale Spaar- en Emissiebank N. B.“ ändert sich nichts daran, daß nur die Nationale Emissiebank verurteilt und nur gegen sie gepfändet ist. Die Hypothek steht aber nach dem Grundbuch der Nationalen Spaar- en Emissiebank N. B. zu, gegen diese ist eine Pfändung nicht ausgebracht worden. Der Berufsrichter meint, die Kläger könnten sich hierauf nicht berufen, weil einem solchen Handeln die Eintrede der Arglist entgegenstehe; sie müßten sich so behandeln lassen, als ob die eine Bank mit der anderen personengleich sei, weil sie sich sonst mit dem früheren Verhalten der beiden Banken in Widerspruch setzen würden. Dem kann nicht zugestimmt werden. Die Spaar- en Emissiebank N. B.

und die Emissiebank N. B. bestanden als selbständige Aktiengesellschaften nebeneinander. Die Emissiebank N. B. hatte zwar einen Teil der Geschäfte der Spaar- en Emissiebank N. B. übernommen, die Spaar- en Emissiebank N. B. war aber nicht etwa in die Emissiebank N. B. aufgegangen, sondern führte die Geschäfte einer Spaarbank und Spaarasse weiter. Die Hypothek B. ist auf die Emissiebank nicht übertragen worden. Der Beklagte hat keinen vollstreckbaren Titel gegen die Spaar- en Emissiebank, auch keinen Pfändungsbeschuß gegen sie. Er würde deshalb, auch wenn ihm der Hypothekenbrief übergeben worden wäre, kein Pfandrecht an der Hypothek erlangt haben und ist mangels der gesetzlichen Voraussetzungen auch nicht in der Lage, ein solches zu erlangen. Die Voraussetzungen einer wirksamen Zwangsvollstreckung sind vom Gesetz zwingend vorgeschrieben und können nicht durch die Berufung auf Treu und Glauben ersetzt werden.

Nun behauptet der Beklagte allerdings, auch Ansprüche gegen die Nationale Spaar- en Emissiebank zu haben. Nur dadurch, daß die Banken in der Geschäftsführung zwischen den Geschäften der einen und anderen Bank keinen Unterschied gemacht hätten, und insbesondere dadurch, daß die Spaar- en Emissiebank gebildet habe, daß die Emissiebank sich als ihre Rechtsnachfolgerin bezeichnede, sei er davon abgehalten worden, seine Ansprüche im Schiedsverfahren auch gegen die Spaar- en Emissiebank geltend zu machen und später die dieser zustehende Hypothek gültig zu pfänden; ein solches Verhalten mache die Spaar- en Emissiebank ihren Gläubigern gegenüber verantwortlich. Mit diesen Ausführungen macht der Beklagte vertragliche Schadenserf. Ansprüche aus dem Verhalten der Organe der Spaar- en Emissiebank aus der Zeit vor der Konkursöffnung geltend. Da, wie bereits dargelegt, die Spaar- en Emissiebank durch die Konkursöffnung aufgelöst worden ist und ihre Vertretung nach niederländischem Recht jetzt ausschließlich in den Händen der Kläger als ihrer Konkursverwalter liegt, können solche Ansprüche auch außerhalb des Konkursverfahrens gegen die Kläger geltend gemacht werden (RGZ. Bd. 14 S. 417). Allerdings beschränkt sich die Möglichkeit der Vollstreckung der so geltend gemachten Schadenserf. Ansprüche auf das inländische Vermögen der Schuldnerin, das ungeachtet der Konkursöffnung im Auslande nach § 237 Abs. 1 R.D. der Einzelzwangsvollstreckung zur Verfügung steht. Um Inlands-

vermögen handelt es sich aber bei den hinterlegten Hypothekenzinsen auf die sich der vorliegende Rechtsstreit bezieht.

Ein Anspruch des Beklagten gegen die Kläger auf Einwilligung in die Auszahlung der hinterlegten Hypothekenzinsen an ihn könnte demnach gegeben sein, wenn ihm Ansprüche gegen die Nationale Spaar- en Emissiebank zustehen und diese durch ihr Verhalten ihn schuldhaft davon abgehalten hat, sie geltend zu machen und durch Pfändung der Hypothek B. durchzusetzen, und wenn weiter die Kläger im Zusammenwirken mit der Kirchengemeinde St. Lambertus dieser einen Vollstreckungsbefehl wegen einer nicht bestehenden Forderung gegen die Spaar- en Emissiebank und damit die Möglichkeit verschafft haben, die Hypothek B. vor dem Beklagten zu pfänden. Wenn beides der Fall ist, würden die Kläger verpflichtet sein, in die Auszahlung der hinterlegten Hypothekenzinsen an den Beklagten zu willigen; andernfalls würde der Beklagte seine Zustimmung zur Auszahlung an die Kirchengemeinde St. Lambertus geben müssen.